

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.17 vom 11. Juli 2025**

BS Appellationsgericht, 2025-07-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_DGS.2024.17](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2024.17)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.17 du 11 juillet 2025

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.17 del 11 luglio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 31**

August 2020 gesprochen. Indes hat die dem Verfahren SG.2019.257 vorsitzende Strafgerichtspräsidentin die Sitzung vom 31. August 2020 initiiert und die aus ihrer Sicht erforderlichen Diskussionspunkte definiert bzw. eine Traktandenliste erstellt. Sie musste daher bereits im Vornherein gewisse Vorstellungen über den Inhalt bzw. die Notwendigkeit der zu treffenden Absprachen gehabt haben. Entscheidend ist ■ wie bereits im Urteil vom 5. April 2024 erwogen ■ der Anschein, der aufgrund der besonderen Umstände bzw. des Gesamtzusammenhangs im vorliegenden Fall beim Gesuchsteller geschaffen wurde. Mit Blick auf die von der Rechtsprechung verlangte geringe Intensität, die für das Vorliegen von Ausstandsgründen verlangt wird, kann ■ auch wenn sich die Strafgerichtspräsidentin in ihrer richterlichen Unabhängigkeit im Einzelfall nicht einschränken wollte ■ objektiv darauf geschlossen werden, ihr habe es im Vorfeld der Hauptverhandlung vom 27. Februar 2020 zumindest in Bezug auf bestimmte Teile einzelner Rechts- und Sachverhaltsfragen an der notwendigen Offenheit seinen Argumenten gegenüber gefehlt. Es rechtfertigt sich nach dem Gesagten daher, in vorliegender Sache gleich wie in DGS.2020.15 ff. verfahren und das Ausstandsgesuch des Gesuchstellers gutzuheissen (damit wird sein Antrag, es seien ihm sämtliche Protokolle der Präsidienkonferenz des Strafgerichts, in denen die Basel-nazifrei-Verfahren thematisiert worden seien, zu edieren, obsolet).

4.

4.1 Werden Ausstandsgesuche gutgeheissen, ist ■ sofern im entsprechenden Verfahren bereits Anträge hinsichtlich der Folgen der Verletzung der Ausstandsvorschriften gestellt wurden ■ praxisgemäss auch darüber zu entscheiden (BGE 144 IV 90 E. 1.1.2; AGE DGS.2023.31 vom 19. Oktober 2023 E. 1.3; Keller, a.a.O., Art. 60 N 3; Boog, a.a.O., Art. 60 StPO N 2a).

://: Das Revisionsgesuch wird teilweise gutgeheissen und das Urteil SG.2019.257 in Bezug auf die Tatvorwürfe betreffend den 24. November (namentlich Schuldsprüche wegen Landfriedensbruchs und qualifizierter Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, die hierfür festgesetzte Strafe, Freispruch von der Anklage wegen versuchter schwerer Körperverletzung sowie die Nebenfolgen und Kosten) aufgehoben. Die Sache wird an das Strafgericht Basel-Stadt zurückgewiesen und Letzteres angewiesen, das entsprechende Verfahren von einem unabhängigen und unparteiischen Spruchkörper unter anderem Vorsitz wiederholen zu lassen.

Auf das Ausstandsgesuch gegen Staatsanwalt E\_\_\_\_\_ wird nicht eingetreten.

Es werden keine Kosten erhoben.

A\_\_\_\_\_ wird eine Entschädigung in der Höhe von CHF 1'947.40 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zugesprochen.

Mitteilung an:

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

lic. iur. Christian Hoenen

Dr. Beat Jucker

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.